

## **Haftfortdauer über sechs Monate trotz Aussetzung der Hauptverhandlung wegen Ansteckungsgefahr mit COVID-19 (Coronavirus)**

*OLG Karlsruhe, 30.03.2020 – HEs 1 Ws 84/20, NStZ 2020, 375*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Der Angekl. befindet sich aufgrund des Haftbefehls v. **25.09.2019** seit diesem Tag in U-Haft. Das aufgrund der Anklage (§ 211 Abs. 2 Var. 5 StGB) mit der Sache befasste SchwurG hat mit Beschl. v. **17.03.2020** die am 09.03.2020 begonnene Hauptverhandlung wegen der andauernden COVID-19-Pandemie unter Anordnung der Fortdauer der Untersuchungshaft ausgesetzt und mit Vgf. v. selben Tag die Sache dem Senat zur Haftprüfung nach § 121 III S. 3 StPO vorgelegt. Die Hauptverhandlung sollte Mitte Mai erneut beginnen. Die GenStA trägt auf Anordnung der Fortdauer der U-Haft an. Die Verteidigung hat die Aufhebung des Haftbefehls beantragt. Die Haftprüfung führt zur Anordnung der Fortdauer der U-Haft; die besonderen Voraussetzungen über die Fortdauer der U-Haft über sechs Monate gem. § 121 I StPO hinaus liegen vor.

### **II. Entscheidungsgründe**

Zwar liegt weder eine besondere Schwierigkeit der Sache noch ein besonderer Umfang der Ermittlungen vor, jedoch besteht ein anderer wichtiger Grund iSd §§ 121 I, III, S. 3 StPO. Nach der Rspr. des BVerfG muss bei der Annahme stets das Spannungsverhältnis zwischen dem in Art. 2 II S. 2 GG gewährleisteten Recht des Einzelnen auf persönliche Freiheit und den unabweisbaren Bedürfnissen einer wirksamen Strafverfolgung beachtet werden. Danach bilden u.a. nicht behebbare, unabwendbare Schwierigkeiten oder unvorhersehbare Zufälle und schicksalhafte Ereignisse, wie etwa die krankheitsbedingte, zur Aussetzung der Hauptverhandlung Verhinderung unentbehrlicher Verfbeteil., einen wichtigen Grund (BVerfGE NJW 1974, 307). Auch die Erkrankung eines Verfbeteil. mit einer hochansteckenden Krankheit, die an sich keinen Hinderungsgrund darstellt, aber eine erhebliche Gefährdung anderer in sich birgt, kann einen solchen Grund darstellen (OLG Hamburg BeckRS 2016, 3058). Davon ist bei COVID-19 auszugehen.

Die Entlassung des Angekl. ist jedenfalls schon nicht deshalb geboten, weil völlig ungewiss wäre, wann die Hauptverhandlung durchgeführt werden kann und damit ein Urteil zu erwarten ist. Insoweit kann nicht eingewendet werden, dass sich das SchwurG offenbar bei der Aussetzungsentscheidung von der Annahme leiten ließ, die Hauptverhandlung bereits im Mai 2020 wieder beginnen zu können. Zwar ist dies wegen der in weiten Teilen unvorhersehbaren Entwicklung der Pandemie keineswegs sicher. Jeglicher Grundlage entbehrt diese optimistische Annahme des SchwurG jedoch nicht.

### **III. Problemstandort**

Die COVID-19-Pandemie kann zum Zeitpunkt der Vfg. des SchwurG die Aussetzung einer begonnenen Hauptverhandlung in einer Haftsache rechtfertigen und stellt angesichts des damit in Zusammenhang stehenden § 121 I, III S. 3 StPO einen wichtigen Grund für die Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate dar.